

„Wenn das Geld im Kasten klingt ...“

Die Kirchensteuer auf dem Prüfstand

Sabine Demel¹



Was für eine Privilegierung der Kirchen?! Der angeblich weltanschaulich neutrale Staat macht sich zum Handlanger der Kirchen und treibt für diese die Kirchensteuer ein?! Ist das nicht ein Relikt der unheiligen Allianz von Staat und Kirche aus längst vergangenen Zeiten? Wie ist das heutzutage noch zu rechtfertigen? Wieso müssen die Kirchen in Deutschland nicht selbst für ihre Finanzierung sorgen, wie das in anderen Ländern der Fall ist? Oder wäre nicht zumindest das spanische und italienische Modell einer freiwilligen Teilzweckbindung an die Kirchen bei der Einkommensteuer zeitgemäßer in einem weltanschaulich pluralen Staat, wie Deutschland einer sein will? Das sind nahe liegende Fragen, die zu ihrer Beantwortung grundlegende Erläuterungen verlangen.

Der Körperschaftsstatus als Voraussetzung

Eine wichtige Voraussetzung für das deutsche Kirchensteuersystem ist der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser wird den beiden großen christlichen Kirchen staatlicherseits zuerkannt, weil sie Einfluss auf das Leben ihrer Mitglieder nehmen und dadurch als moralische Anstalten auch eine staaterhaltende Funktion ausüben, so dass sie nicht nur als bloße (zivilrechtliche) Vereine eingestuft werden können. Auch andere Religionsgemeinschaften können den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, wenn sie die drei gesetzlichen Voraussetzun-

¹ Sabine Demel ist Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für katholische Theologie der Universität Regensburg. Sie ist Mitglied im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und Gründungsmitglied von Donum Vitae e.V.

gen erfüllen, nämlich Gewähr auf Dauer, feste Organisationsstruktur und Mindestzahl von Mitgliedern.

Eine gruppenspezifische Einnahmequelle mit bedingtem Zwangscharakter

Mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten die Kirchen zugleich auch als juristische Personen, denen das Recht auf ein gewisses Maß an Selbstverwaltung wie auch auf Vermögensbildung zukommt. „Sie genießen darüber hinaus eine Reihe von öffentlichen Vorrechten. Das wichtigste davon ist das Steuerrecht. ... Als rechtsfähige Steuerverbände ... [sind sie] nicht nur berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erbitten, sondern Steuern zu erheben. Ein Verein kann nur Beiträge erheben; die Abgeltung wird durch das Privatrecht geregelt. Steuern dagegen sind Zwangsleistungen. Dem säumigen Schuldner droht die staatliche Zwangsbeitreibung!“² Allerdings darf dieser sog. „Zwangscharakter“ der Kirchensteuer nicht überstrapaziert werden; denn im Grunde genommen ist er „nur hypothetisch. Wer keine Steuer zahlen will, ist nicht dazu gezwungen, sondern – vom Staat her gesehen – völlig frei, sich ihr durch Austrittserklärung [aus der Kirche] zu entziehen“.³ Gerade die Möglichkeit, sich durch den staatlich gewährten Kirchenaustritt der Kirchensteuer zu entziehen, macht deutlich, dass die Kirchensteuer letztlich nichts anderes ist als die Finanzierung der Kirchen durch ihre eigenen und nur durch ihre eigenen Mitglieder. Die Kirchensteuer ist somit eindeutig als „eine gruppenspezifische, freiheitliche Einnahmequelle der Kirchen“⁴ zu charakterisieren.

Erhebung und Einzug von Kirchensteuern als Angebot des Staates

Das System der Kirchensteuer ist in Deutschland im Grundgesetz wie auch in kirchlichen Steuerordnungen auf Bundes- und Landesebene geregelt:⁵

² *Isnard W. Frank*: Kirchensteuer und Kirchengemeindeverständnis. Zur Entstehungsgeschichte der Kirchensteuer; in: *Wolfgang Ockenfels/Bernd Kettern*: Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993, 185–212, 202.

³ *Oswald von Nell-Breuning*: Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft; in: StZ 183 (1969), 309–315, 314.

⁴ *Jörg Meuthen*: Die Eignung der Kirchensteuer als Einnahmequelle von Religionsgemeinschaften aus finanzwissenschaftlicher Perspektive; in: Streitfall Kirchensteuer, a. a. O., 145–184, hier 150; vgl. *ders.*: Die Kirchensteuer als Einnahmequelle von Religionsgemeinschaften, Frankfurt a. M. 1993, 154.

- In Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV wird den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angeboten, ein Kirchensteuerrecht (nach Maßgabe des Landesrechts) wahrzunehmen. Mit dem Recht, eine spezielle Kirchensteuer zu erheben, ist zugleich auch die Möglichkeit gegeben (bzw. das Angebot verbunden), die entsprechende Steuer gegen ein Entgelt durch den Staat einziehen zu lassen. Die Kirchen sind frei, jedes der beiden Angebote des Staates anzunehmen oder abzulehnen.
- „Die Kirchensteuergesetze der Bundesländer bieten den Kirchen verschiedene Kirchensteuerarten an. Sie stellen es den Kirchen frei, für die Kirchensteuer eine eigene Bemessungsgrundlage zu entwickeln (z. B. als Kirchensteuer vom Einkommen) oder die Kirchensteuer als Zuschlag zu bestimmten staatlichen Steuern zu erheben (zur Einkommen- und Lohnsteuer, zur Vermögens- und Grundsteuer). Die Kirchen in der Bundesrepublik haben sich für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und deren wichtigste Erhebungsform, die Kirchenlohnsteuer, als Haupteinnahmequelle entschieden.“⁶ Ein wichtiger Gesichtspunkt für diese Entscheidung der Kirchen war sicherlich die Überlegung, dass die Einkommensteuer auf dem gleichen Prinzip beruht wie die Idee der Kirchensteuer, nämlich im Sinne der Solidarität nicht eine für alle gleich hohe Pauschalsteuer festzusetzen, sondern jede(n) Einzelne(n) entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gerecht und in sozial zumutbarer Höhe zu belasten.

„Höhe und Verwendung der Kirchensteuer sind kircheneigene Angelegenheiten, die die Kirchen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WeimRV ‚selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes‘ ordnen und verwalten. Den Kirchensteuer-Hebesatz beschließen kirchliche Organe, die mehrheitlich aus frei gewählten Kirchensteuerpflichtigen bestehen.“⁷ Dabei darf allerdings der Kirchensteuerzuschlag zehn Prozent der Maßstabsteuer nicht überschreiten. Gegenwärtig liegt er bei acht Prozent bzw. neun Prozent der Einkommensteuerschuld.

⁵ Auch in speziellen Verträgen mit den evangelischen Kirchen und im Reichskonkordat von 1933 sowie den Länderkonkordaten mit der katholischen Kirche ist die Kirchensteuer staatskirchenrechtlich verankert.

⁶ *Heiner Marré*: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Essen ⁴2006, 69.

⁷ Ebd., 73.

An diesen Regelungen des Kirchensteuersystems wird immer wieder der staatliche Einzug der Kirchensteuer am heftigsten kritisiert. Hierin wird eine ungerechte Privilegierung der Kirchen bzw. eine direkte staatliche Subventionierung der Kirchen gesehen. Das ist aber keineswegs der Fall. Denn erstens ist die Kirchensteuer eindeutig eine gruppenspezifische Eigenfinanzierung und keine staatliche Privilegierung oder Subventionierung, auch wenn der Staat bei deren Einzug Hilfe leistet. Jede Art einer Kirchensteuer ist „eine kircheneigene Finanzierungsform und keine Form der Staatsfinanzierung“.⁸ Zweitens ist die Hilfeleistung des Staates Ausfluss seines Selbstverständnisses, „unter Wahrung seiner Neutralität weltanschauliche Gruppen zur Förderung des Gemeinwohles zu unterstützen“.⁹ Drittens leistet der Staat keine kostenlose, sondern eine bezahlte, ja sogar für seinen verwaltungstechnischen Aufwand gut bezahlte Hilfe.¹⁰ Dadurch rechnet sich die bezahlte staatliche Hilfe sowohl für den Staat als auch für die Kirche. Weil nämlich das System der staatlichen Einkommensteuer auf ein relativ kostspieliges Verfahren der Ermittlung des abzuführenden Betrages angewiesen ist und die Kirchensteuer ihrerseits auf der gleichen Bemessungsgrundlage wie die staatliche Einkommensteuer beruht, ergibt sich für beide Seiten durch den staatlichen Einzug der Kirchensteuer eine beachtenswerte Win-win-Situation: Der Staat erhält für den Einzug der Kirchensteuer drei bis vier Prozent des Kirchensteueraufkommens und die Kirchen sparen sich 10 bis 30 Prozent der Ausgaben der Kirchensteuer, die anfallen, wenn sie die Kirchensteuer in eigener Regie erheben würden. „Im Falle eines Verzichts der einnahmeseitigen Kooperation bei der Kirchensteuer würde der Wohlfahrtsverlust leicht eine dreistellige Millionenhöhe erreichen.“¹¹ Warum also sollten die Kirchen noch einmal das gleiche Verfahren vornehmen, das bereits der Staat vollzogen hat? Liegt es nicht nahe, dass die Kirchen durch eine entsprechende, für den Staat lohnenswerte Kostenbeteiligung an der Arbeit des Staates profitieren? Daher ist die Konzeption der Kirchensteuer als Anhang „zur staatlichen Einkommensteuer und [ihr] staatlicher Einzug ... nicht nur unbedenklich, sondern sogar empfehlenswert“.¹²

⁸ Ebd., 66.

⁹ *Rüdiger Althaus*: Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn 2000, 1013.

¹⁰ Vgl. *Marré*, Die Kirchenfinanzierung, 30.

¹¹ *Meuthen*, Die Eignung der Kirchensteuer als Einnahmequelle, 154.

¹² Ebd.

Sowohl die Idee als auch die rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer sind zweifelsohne plausibel. Doch ist damit noch keineswegs der Ruf nach Alternativen vom Tisch. Vielmehr ist zu fragen, wie die Kirchensteuer im Vergleich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten abschneidet. Seit Jahrzehnten werden bei der Diskussion um die Sinnhaftigkeit der Kirchensteuer immer wieder auf das Spenden- und Kollektensystem und auf das Modell der Teilzweckbindung der Einkommensteuer als Alternativen hingewiesen. Welches System hat hier jeweils die größten Vorteile und die wenigsten Nachteile?

Das Spenden- und Kollektensystem in den USA

Grundlegend für das Modell der Hauptfinanzierung der Kirche mit Hilfe von Spenden ist „die Gewissensentscheidung des einzelnen Kirchenmitglieds, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke es die Kirche finanzieren will. Das System baut im Wesentlichen auf der Ebene der Pfarrei auf, wo die Spender erfasst und angesprochen werden und der größte Teil des Spendenaufkommens verbraucht wird“.¹³ Es findet sich in den Ländern mit einer strikten Trennung von Staat und Kirche, wie in den USA, Frankreich und Portugal, aber auch in Ländern, in denen eine Religionsgemeinschaft in einer Minderheitensituation ist, wie z. B. die katholische Kirche in Großbritannien und Dänemark. Ebenso ist es in den sog. „jungen Kirchen“ Afrikas und Lateinamerikas sowie im postkommunistischen Polen verbreitet.¹⁴

Das Spendensystem wird vor allem in den USA erfolgreich praktiziert. Dort werden die ca. 240 verschiedenen Religionsgemeinschaften, die vorwiegend protestantischen Ursprungs sind, wie z. B. die Baptisten, Methodisten, Lutheraner und Presbyterianer, finanziell zu 50 Prozent durch die sog. „freiwilligen“ Zahlungen ihrer Mitglieder getragen und zu weiteren 50 Prozent durch eigene Nutzungsgebühren, Vermögenserträge und staatliche Zuschüsse.

¹³ *Marré*, Die Kirchenfinanzierung, 23.

¹⁴ Vgl. ebd., 23 und 39.

Konkret ist das Spenden- und Kollektensystem in den USA so ausgestaltet, dass monatlich, viertel- oder halbjährlich jeder Haushalt durch eigens geschulte Gemeindemitglieder persönlich aufgesucht wird und dabei verschiedene Briefumschläge ausgehändigt bekommt, die durch Farbe und Aufdruck den jeweiligen Spendenzweck angeben. In Beisein des Kollektensammlers bzw. der Kollektensammlerin gibt der/die Spender*in schriftlich an, in welcher Geldhöhe er/sie welche der anstehenden gemeindlichen Aktivitäten unterstützt und ist dadurch jederzeit durch Namensangabe und Nummer identifizierbar.¹⁵

Vorteile gegenüber dem Kirchensteuersystem

Im Vergleich zum deutschen Kirchensteuersystem springen sofort zwei Vorteile des amerikanischen Spendensystems ins Auge. Zum einen ist die Mitgliedschaft zu einer Kirche und die finanzielle Unterstützung derselben nicht so eng gekoppelt wie beim Kirchensteuersystem und dadurch der/die Einzelne nicht vor die Entweder-oder-Alternative gestellt: Entweder bin ich Mitglied, dann muss ich auch den festgelegten Beitrag zahlen oder ich zahle die vorgeschriebene Summe nicht, dann kann ich auch nicht (mehr) Mitglied sein. Zum anderen hat der/die Einzelne nicht nur wesentlich mehr Mitspracherecht, sondern sogar die Mitsprachepflicht bei der konkreten Verteilung seines/ihrer Spendenbeitrags, da er/sie nicht nur genau angeben kann, sondern sogar muss, wie viel er/sie für welchen Zweck spendet.¹⁶

Nachteile gegenüber dem Kirchensteuersystem

In diesen beiden augenfälligen Vorteilen liegen aber auch entscheidende Nachteile begründet, die die Vorteile überwiegen:¹⁷

1. Die Tatsache, dass ausschließlich der/die Spender*in über die Zweckbestimmung seiner/ihrer Spendengelder entscheidet, führt zur Gefahr einer doppelten Schieflage. Die Spenden können so einseitig verteilt werden, dass erstens nur bestimmte Projekte durchge-

¹⁵ Vgl. *Meuthen*, Die Eignung der Kirchensteuer, 162.

¹⁶ Vgl. ebd., 163.

¹⁷ Vgl. zum Folgenden *Meuthen*, Die Eignung der Kirchensteuer, 163–166.

- führt werden können, für andere ebenso wichtige oder vielleicht sogar wichtigere Initiativen aber nicht genügend Spendengelder zusammenkommen, und dass zweitens die Interessen der eigenen Gemeinde überdimensional unterstützt, überregionale Aufgaben dagegen grob vernachlässigt werden.
2. Die Kirche kann in geradezu unwürdiger Weise von finanzkräftigen Geldgebern*innen abhängig werden und so ihre innere Unabhängigkeit verlieren. „Der Verlust an innerer Unabhängigkeit der Kirche dokumentiert sich dann vor allem darin, dass sie sich im Falle eines Interessenkonflikts mit den finanzstärkeren Mitgliedern nicht über deren Interessen hinwegsetzen kann, ohne massive Einnahmeverluste befürchten zu müssen. Ein solcher Konflikt lag in den christlichen Religionsgemeinschaften der USA etwa in der Frage der Rassentrennung und der Bürgerrechtsbewegung in den 1960er Jahren vor, was zur Konsequenz hatte, dass die Kirche diese Themen ‚wie den heißen Brei umgingen‘, um nicht ihre (weiße und zahlungsfähige) Klientel zu verärgern.“¹⁸
 3. Kann sich der/die deutsche Kirchensteuerzahler*in durch den dem unmittelbaren sozialen Umfeld nicht bekannt werdenden Kirchenaustritt der Kirchensteuer entziehen, unterliegt der/die amerikanische Spender*in durch die persönliche Anwesenheit eines speziell geschulten Gemeindeglieds sowie die Identifizierbarkeit seines/ihrer Namens einem subtilen psychologischen Druck, nicht nur zu spenden, sondern in einer angemessenen Höhe zu spenden. „Es darf vermutet werden, dass die Zahlungsverweigerung im Falle eines persönlichen Besuches eines solchen Gemeindeglieds schwerer fallen wird als der eher formaljuristische Akt des Kirchenaustritts, der in Deutschland üblicherweise überdies nicht der Kirche, sondern gegenüber diesem Sachverhalt indifferenten staatlichen Stellen erklärt wird.“¹⁹
 4. Das Spenden- und Kollektensystem ist mit einem großen Kosten-, Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, der nicht nur durch das Erfassen der Mitglieder und Einnehmen der Spenden, sondern auch durch die Werbung für die einzelnen Spendenprojekte entsteht. Denn die kirchlichen Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen müssen sich stets Gedanken um Geldquellen machen, um bestimmte Zuwendungshöhen zu sichern. „Es berührt doch sehr unan-

¹⁸ Ebd., 164.

¹⁹ Ebd., 181, Anm. 43.

genehm, wenn man etwa von den Vereinigten Staaten von Amerika hört, dass oft Pfarrer und Kaplan den halben Sonntag damit beschäftigt sind, das Geld der Kollekten zu zählen, um zu sehen, was sich davon finanzieren lässt, und wenn fast jeden Sonntag die Kirchenbesucher neu motiviert werden, für das oder jenes einen Beitrag zu leisten. Hier kann die Verkündigung doch in einer Weise mit ständigen Spendenaufrufen belastet werden, die eigentlich nicht schön ist. Ebenso zeigt sich in solchen Ländern, besonders etwa in Frankreich, dass dann die Seelsorger oft in einer Weise verarmen, dass sie auch in ihrem Erscheinungsbild, in ihren Wohnverhältnissen usw. wirklich ärmlich leben. Wenn sie dann als Arbeiterpriester oder sonst im Nebenberuf noch Verdienstmöglichkeiten suchen, dann mag das einem etwas romantischen Armutsideal entsprechen, aber die Zeit und Kraft, die dann für die eigentliche Seelsorge bleibt, ist eben ernsthaft beeinträchtigt. Natürlich ist in einem solchen System dann immer auch die Gefahr gegeben, dass die Seelsorger bestrebt sind, Stellen zu bekommen, die etwas mehr Einkommen versprechen und dass dadurch die ärmeren Pfarreien ständig benachteiligt werden.²⁰ In einem ausschließlichen Spenden- und Kollektensystem droht somit, die originäre Aufgabe der Verkündigung zu sehr in den Hintergrund zu geraten, u. a. auch dadurch, dass die Kirche Gefahr läuft, zu sehr bemüht zu sein, den Erwartungen der Spender*innen und damit letztlich dem Zeitgeist gerecht zu werden.

5. Im Spenden- und Kollektensystem ist eine langfristig angelegte Haushaltspolitik nahezu unmöglich, da es keine dauerhaften Einnahmequellen von bestimmter gleichbleibender Höhe gibt.
6. Zwar hat sich das Spendensystem in den USA bewährt, allerdings wohl hauptsächlich deshalb, weil es dort historisch gewachsen und in der Mentalität der amerikanischen Bevölkerung verwurzelt ist. Diese Vermutung legt sich durch einen Blick nach Frankreich umso näher, wo das Spendensystem erst 1905 eingeführt worden ist und zu einer beispiellosen und bis heute andauernden Verarmung der überwiegend katholischen Kirchen im Land geführt hat. Die existierenden Verhältnisse der verarmten Kirche in Frankreich widerlegen eindrucksvoll das oft vertretene Argument der größeren Glaubwürdigkeit und Anziehungskraft einer armen Kirche. Denn die faktische

²⁰ *Hans Rotter*: Kirchenfinanzierung – theologisch betrachtet; in: *Claus Rinderer* (Hg.): Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989, 201–212, 201 f.

Entwicklung in Frankreich zeigt, dass „der junge Klerus ... nach einer angemessen bezahlten Arbeit auf dem Wege über einen zweiten, weltlichen Beruf [strebt], wodurch der primär angestrebte priesterliche Dienst beeinträchtigt wird“.²¹

Das System der Teilzweckbindung der Einkommensteuer in Spanien, Italien und Ungarn

Ein ganz neues Modell der Kirchenfinanzierung wird seit den 1990er Jahren in Spanien und Italien durchgeführt. Voraussetzung dafür ist die veränderte Zuordnung von Staat und Kirche in diesen beiden Ländern. Galt bis vor ungefähr 50 Jahren noch das Staatskirchentum in der Form, dass die katholische Kirche als Staatsreligion vollständig durch den Staat finanziert wurde, verwirklichen nun beide Länder den Grundsatz der freien Kirche in einem freien Staat. Eine konkrete Folge dieses Umbruchs im Verhältnis von Staat und Kirche ist die staatliche Umstrukturierung der Kirchenfinanzierung gewesen. Nach einer Übergangsphase bis einschließlich 1989 in Italien und 1990 in Spanien sind in beiden Ländern die bisherigen Staatsleistungen abgeschafft worden und stattdessen das Modell der Teilzweckbindung einer staatlichen Steuer, näherhin der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, eingeführt worden. Nach dem Vorbild dieser beiden Länder hat 1998 auch Ungarn dieses System der Kirchenfinanzierung übernommen.

Grundzüge

Dieses Modell funktioniert so, dass jeder und jede Steuerzahler*in in seiner/ihrer Einkommensteuererklärung wählen kann, ob er/sie einen bestimmten Prozentsatz seiner/ihrer staatlichen Einkommensteuerschuld (in Spanien 0,5 Prozent, in Italien 0,8 Prozent und in Ungarn ein Prozent) einer Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Personalkosten (Klerusbesoldung), sozialer und kultureller Aufgaben überlässt oder dem Staat mit ähnlicher Zweckbindung; macht der/die Steuerzahler*in von seinem/ihrer Wahlrecht nicht Gebrauch, kommt der entsprechende Prozentsatz in Spanien dem Staat zugute, während er in Italien im Verhältnis der vorgenommenen Wahlentscheidungen aufgeteilt wird. Eine Besonderheit des ungarischen

²¹ Marré, Die Kirchenfinanzierung, 26.

schen Systems besteht darin, dass der/die ungarische Steuerzahler*in auch eine doppelte Widmung vornehmen kann, nämlich: „Ein Prozent für wohltätige und kulturelle Organisationen einschließlich kirchlicher Institutionen und ein weiteres Prozent für soziale Dienste des Staates oder der Kirche, so dass der einzelne Steuerzahler auch zwei Prozent seiner Einkommensteuer einer Religionsgemeinschaft widmen kann.“²²

Größtmögliche Wahlmöglichkeit

Auf den ersten Blick wirkt diese neue Art der Kirchenfinanzierung, die umgangssprachlich gelegentlich auch als „Kultursteuer“ bezeichnet wird, bestechend; denn sie scheint mehr als alle anderen Modelle der Kirchenfinanzierung ein sinnvolles Maß an Wahlmöglichkeit und damit Freiheit, Gerechtigkeit und Effizienz zu bieten, und zwar vor allem deshalb, weil jeder und jede Steuerpflichtige in gleicher Weise zahlen muss und sich nicht durch einen etwaigen Kirchenaustritt seiner/ihrer Steuerpflicht entziehen kann. Einerseits muss also jeder und jede zahlen, unabhängig davon, ob er/sie zu einer Religionsgemeinschaft gehört oder nicht, andererseits kann aber jeder Steuerzahler und jede Steuerzahlerin entscheiden, ob seine/ihre Steuer dem Staat oder einer Religionsgemeinschaft zukommt.

Alternativmodell zu den Staatsleistungen

Doch bei genauerem Hinsehen auf das System der Teilzweckbindung der Einkommensteuer wird deutlich, dass es gar nicht mit der Konzeption der Kirchensteuer oder der Kirchenspenden verglichen werden kann und darf, sondern lediglich mit den zusätzlich gezahlten Staatsleistungen an die Kirche – also mit den „staatlichen Leistungen, die als Kompensation für die Vermögensverluste aus der Säkularisation gewährt werden“.²³ Denn die Kirchensteuer und die Kirchenspende stellen jeweils eine gruppenspezifische Einnahmequelle dar, die in erster Linie für gruppenspezifische Zwecke eingesetzt wird, während die Teilzweckbindung der Einkommensteuer nicht für gruppenspezifische Interessen verwendet wird, sondern für gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Wird daher für die Übernahme der Teilzweckbindung der Einkommensteuer in Deutschland plädiert, dann

²² Ebd., 41.

²³ *Jörg Winter: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, Köln 2008, 253.*

kann und darf diese nicht die Kirchensteuer ablösen, sondern lediglich die Staatsleistungen an die Kirchen für den Bereich, „wo die Kirchen an Staates Stelle öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Steuerzahler könnte dann mit dem zweckgebundenen Teil seiner Einkommensteuer-Zahlung seine Präferenzen für eine höhere oder geringere gesamtgesellschaftliche Aufgabenwahrnehmung des Parafiskus Kirche zum Ausdruck bringen. Darin lägen dann in der Tat eine zusätzliche Freiheit und – damit verbunden – ein Wohlfahrtsgewinn jedes einzelnen Staatsbürgers (ergo auch der Nicht-Kirchenmitglieder): die Wahl des institutionellen Trägers öffentlicher Aufgaben fiele mehr als derzeit auf den tatsächlich gewünschten Aufgabenträger. Auch wären sowohl die Kirchen als auch der Staat in [einen sinnvollen] ... Effizienzwettkampf eingebunden, um nicht an gesellschaftlicher Einflussphäre zu verlieren.“²⁴ Darüber hinaus müssten die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirche nicht mehr durch die Kirchensteuer mitfinanziert werden, so dass diese gänzlich für kirchenspezifische Aufgaben verwendet werden könnte.²⁵

Plädoyer für das deutsche Kirchensteuersystem

Der angestellte Vergleich des deutschen Kirchensteuersystems mit dem Spendensystem und der Teilzweckbindung der Einkommensteuer macht zweierlei deutlich: Zum einen stellt die Konzeption der steuerlichen Teilzweckbindung keine Alternative zur Kirchensteuer, sondern vielmehr zu den Staatsleistungen dar; zum zweiten ist das deutsche Kirchensteuersystem „unter den Gesichtspunkten vor allem der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Sparsamkeit, der Effektivität und nicht zuletzt der Unabhängigkeit von Einzelnen und von Interessengruppen unvergleichlich besser ... als die anderen möglichen Finanzierungssysteme“.²⁶ Daher sollten die beiden großen christlichen Kirchen keine Mühen scheuen, die weitverbreiteten Vorurteile gegen das deutsche Kirchensteuersystem zu entkräften und ihre Mitglieder für diese Finanzierungsform zu gewinnen. Dies wird am ehesten dadurch gelingen, dass für alle durchschaubar ist, wie die Kirchensteuer errechnet wird, wer über die Kirchensteuermittel verfügt und für welche Zwecke sie in welcher Höhe verwendet wird.

²⁴ Ebd., 174 f.

²⁵ Vgl. ebd., 184, Anm. 81.

²⁶ *Alexander Hollerbach*: Kirchensteuer und Kirchenbeitrag; in: *Heribert Schmitz* u. a. (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 21999, 1078–1092, 1092.